

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7156

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Geschäftsführung
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

Landespastor /
Sprecher des Vorstands

Heiko Naß

Telefon: 04331-593-111
Telefax: 04331/593-35111
Mail:
nass@diakonie-sh.de

24105 Kiel

Rendsburg, 6. Januar 2017

**Stellungnahme
im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
zum Partizipations- und Integrationsgesetz in Schleswig-Holstein
Drucksachen 18/4621 sowie
zum Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Mig-
ranten in Schleswig-Holstein, Drucksache 18/4734**

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon +49 4331 593 - 0
Telefax +49 4331 593 - 244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

wir bedanken uns im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechts-
ausschusses zu den o.g. Drucksachen Stellung nehmen zu können.

Gesetzliche Vertreter
Heiko Naß
Landespastor und
Sprecher des Vorstands

Grundsätzlich begrüßen wir, dass über die Frage, ein Partizipations- und Integrati-
onsgesetz in Schleswig-Holstein zu schaffen, diskutiert und nachgedacht wird und
somit die Ziele einer schleswig-holsteinischen Migrations- und Integrationspolitik
per Gesetz verankert werden könnte.

Kay-Gunnar Rohwer
Kaufmännischer Vorstand

Ergänzend zu dem im Jahr 2002 erarbeiteten Integrationskonzeptes sowie dem
Aktionsplans Integration aus dem Jahre 2011, welche unter Federführung des In-
nenministeriums und unter Mitarbeit des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein
und vieler anderer relevanten Akteure entstand, und in Ergänzung der Migrations-
und Integrationsstrategie der Landesregierung SH vom 2.9.2014, die den bisheri-
gen Handlungsrahmen bildet, sowie dem Flüchtlingspakt SH könnte ein Migrati-
ons-, Partizipations- und Integrationsgesetz die in Schleswig-Holstein gelebte und
permanent fortentwickelte gute Migrations- und Integrationsarbeit gesetzlich dauer-
haft festschreiben und verankern.

Zentrales Spendenkonto:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE48520604100406403824

Spendenkonto:
Brot für die Welt:
Evangelische Bank eG Kiel
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE92520604100506403824

**Partizipations- und Integrationsgesetz für SH – Drucksache 18/4621 – Antrag
der Fraktion der PIRATEN**

Steuernummer: 20 290 82249

Vereinsregister-Nr.: 226

Der Vorschlag von der Fraktion der PIRATEN, einen Gesetzentwurf zur Partizipa-
tion und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu erarbeiten, wird
von hier aus unterstützt. Dieser sollte jedoch alle Menschen mit Migrationshinter-
grund umfassen und gleichermaßen berücksichtigen und nicht nur die Rechte von
Muslimen gesondert darstellen.

Unterstützt und begrüßt wird von uns ebenfalls der Vorschlag dieses Gesetzes, im Rahmen eines Dialogforums unter Federführung des Ministerpräsidenten, an dem Migrations- und Integrationsverbände, die muslimischen Verbände und Vertreter anderer interessierter Gruppen beteiligt sind, zu arbeiten. In der Form des Dialogforums wurden wie oben beschrieben bereits das im Jahr 2002 erarbeitete Integrationskonzept und der Aktionsplan Integration im Jahr 2011 erarbeitet und somit ähnlich wie in den AGs des Flüchtlingspaktes alle relevanten Akteure einbezogen. Aus unserer Sicht wäre die Ergänzung der Migrationsaspekte (z.B. die Fragen der Zuwanderung und der Aufnahme) zum Antrag der Fraktion der PIRATEN sinnvoll, um in einem Landesgesetz alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) – Drucksache 18/4734 – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Wie oben beschrieben begrüßen wir grundsätzlich die Idee der Schaffung eines Migrations-, Partizipations- und Integrationsgesetzes für Schleswig-Holstein, welches die gegenwärtig in weiten Teilen sehr gelungene und gute Migrations- und Integrationspolitik des Landes gesetzlich verankert und festschreibt und in Fortschreibung der Migrations- und Integrationsstrategie SH sowie des Flüchtlingspaktes Parameter definieren und diese mittel- und langfristige für unser Bundesland festlegen würde. Dieses würde Orientierung, Verpflichtung, Planbarkeit und Verlässlichkeit sowohl für die Menschen mit Migrationshintergrund als auch für die Aufnahmegesellschaft darstellen.

Der von der Fraktion der CDU vorgelegte Gesetzentwurf (IntGSH) entspricht in weiten Teilen der Ausrichtung und Gliederung dem Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) vom 13.12.2016 und ist ergänzt durch einige schleswig-holsteinische Aspekte.

Grundsätzlich bilden die Forderungen und die Integrationspflicht in dem vorliegenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion den Schwerpunkt und schließen große Teile von Menschen mit Migrationshintergrund, die in Schleswig-Holstein leben, bisher aus.

Ein Integrationsgesetz sollte aus unserer Sicht zunächst daher erst einmal alle Personengruppen der Menschen mit Migrationshintergrund im Lande berücksichtigen und die Chancen, die die Zuwanderung für unsere Gesellschaft und unser Land bietet, darstellen, die Unterstützung der sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe regeln und Partizipationsmöglichkeiten eröffnen. Als Grundlage des Integrationsgesetzes wären die Migrations- und Integrationsstrategie sowie der Flüchtlingspakt geeignet, die dann durchdefiniert, differenziert und hinterlegt werden müssten.

Ferner vermittelt der Gesetzentwurf den Eindruck, dass Zugewanderte grundsätzlich nicht integrationswillig und integrationsbereit sind und daher durch ein Gesetz auf Landesebene es notwendig sein sollte, Verpflichtungen auszusprechen. Wir erleben in jahrzehntelanger Erfahrung der Migrations- und Integrationsarbeit ein ganz anderes Bild von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Sie sind in der Regel sehr integrationswillig und integrationsbereit. Die Alltagspraxis zeigt, dass gelungene Integration vor allem an gesetzlichen Hürden und nicht vorhandenen oder nicht erreichbaren Integrationsangeboten scheitert.

Grundsatz des Gesetzentwurfes ist eine „Leitkultur“, die durch Maßnahmen vermittelt werden soll. Diese Maßnahmen sind jedoch in weiten Teilen nicht hinterlegt und beschrieben bzw. sollen von Strukturen vermittelt werden, die dies nicht leisten können bzw. hierfür nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Vermittlung erfüllen können.

Für uns ist es in der täglichen Migrations- und Integrationsarbeit wichtig, dass Integration ein gemeinsamer Prozess zwischen Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft ist, an dem gemeinsam und auf Augenhöhe gearbeitet wird. Werte sind Ergebnisse von Diskursen, an denen auch Zugewanderte ihren Anteil haben. Integration hängt immer von der Bereitschaft der Zugewanderten und der einheimischen Wohnbevölkerung ab, klare und verlässliche Vorstellungen über ein gutes Miteinander auf der Grundlage eines gegenseitigen Respektes und der Wertschätzung zu definieren.

Im Folgenden wollen wir exemplarisch auf einige Inhalte des Gesetzentwurfes eingehen und diese aus unserer Sicht bewerten:

Zu unterstützen von uns sind die Formulierungen des § 3 Absatz 3 – die Festschreibung der Angebote der Migrationsberatung in SH. Ebenfalls unterstützen wir die Formulierung, dass Migrantinnen und Migranten nach ihrer Einreise von Landesseite unterstützt werden sollen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Dies sollte unserer Meinung nach für alle Neuzugewanderte und Geflüchtete gleichermaßen ab dem ersten Tag nach Einreise erfolgen und niemanden ausschließen. Wir unterstützen ebenfalls die Öffnung der Berufsschulpflicht bis zum 25. Lebensjahr. Aktuell gilt in SH die Berufsschulpflicht bis 18 Jahre. Dies hat zur Folge, dass nicht flächendeckend und nur im Einzelfall Personen über das 18. Lebensjahr hinaus die Berufsschule besuchen können und diese dann mit einem qualifizierten Schulabschluss verlassen können, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Viele Jugendliche mit Migrationshintergrund haben auf Grund des Quereinstiegs in das deutsche Schulsystem mit dem 18. Lebensjahr ihre neun Jahre Schulpflicht nicht erfüllt und verlassen die Schulen dann ohne Abschluss. Einen Einstieg in den Arbeitsmarkt und eine qualifizierte Tätigkeit auszuführen, bedarf dann großer Kraftanstrengungen und eines enormen Aufwandes in jedem Einzelfall, der eine nachhaltige und dauerhafte Integration nur nach Jahren von Maßnahmen und Förderungen ermöglicht.

Grundsätzlich anders sehen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf zum Beispiel die im Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen des Integrationsgesetzes – im § 4 unter der Überschrift Durchsetzung der Ausreisepflicht formulierte Durchsetzung zwangsweiser Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer mit Einrichtung einer Abschiebehaftanstalt und eines Ausreisegewahrsames in Schleswig-Holsteinischer Verantwortung. Zunächst irritiert uns der Absatz in der Gliederung des Integrationsgesetzentwurfes unter der Überschrift Allgemeine Bestimmungen.

Wir setzen uns für unabhängige freiwillige Rückkehrberatungsstellen im Flächenland Schleswig-Holstein ein, die Menschen ermöglichen, ihre eigene selbstbestimmte Lebensführung zu erhalten und eine Lebensperspektive selbst mit Unterstützung einer qualifizierten unabhängigen Rückkehrberatung vorzubereiten und mit Unterstützung durchzuführen.

Unsere Erfahrungen nach zwölf Jahren unabhängiger Verfahrensberatung in der Abschiebungshaft in Rendsburg und der aktiven Mitwirkung im Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in SH haben gezeigt, dass in nur wenigen Fällen und mit unverhältnismäßigem Aufwand die Rückführung in das Herkunfts- oder Zielland erfolgreich war. Zum großen Teil hat die Abschiebungshaft viel menschliches Leid sichtbar gemacht. Sie war ein weiteres Hindernis in der Lebensgeschichte der Menschen und hat darüber hinaus dem Land sehr viel Geld gekostet.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, wie erfolgreich die freiwillige Rückkehr mit aktiver Unterstützung des Landes sein kann. Dieser Grundsatz würde unserer Meinung nach auch viel angemessener in ein Integrationsgesetz passen, da es viele Zugewanderte gibt, die aufgrund verschiedenster Ursachen ein Leben in ihrem Herkunftsland gegenüber den in Deutschland gemachten Erfahrungen bevorzugen.

Die Formulierung im Gesetzentwurf zur Einführung der Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge nach Quote lehnen wir ab, da diese Regelung aus unserer Sicht nicht europarechtskonform ist und einen nicht absehbaren bürokratischen Aufwand in der Umsetzung zur Folge hätte. Die Wahl des Wohnortes darf nach der jüngsten Rechtsprechung von BVerwG und EuGH nicht zum Zweck der angemessenen Verteilung von Sozialleistungen eingeschränkt werden. Genau dies sieht der Gesetzentwurf in aller Offensichtlichkeit vor, wenn er in § 14 Abs. 3 die Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft und Wohnanteil an der Gesamtbevölkerung bei der Verteilung vorschreibt. Nach unseren Erfahrungen in der täglichen Beratungspraxis hat sich schon jetzt die durch das Bundesintegrationsgesetz erst kürzlich eingeführte Bundesland-Wohnsitzverpflichtung unter Behördenmitarbeiter_innen als irreführend und insbesondere dann auch als integrationsfeindlich erwiesen, wenn noch nicht verheiratete ausländische Paare getrennt voneinander leben müssen. Mit einer Mitbestimmungsmöglichkeit der Flüchtlinge bei der Verteilung in Deutschland, im Land und im jeweiligen Kreis aufgrund der Prägung der Lebensverhältnisse aus dem Herkunftsland und unter Berücksichtigung von Familienbindungen wäre aus unserer Sicht viel zielführender und würde eine Wohnsitzverpflichtung überflüssig machen.

Die Auflistung der Landesleistungen im § 15 des Gesetzentwurfes ist aus unserer Sicht kumulativ zu verstehen und würde bei Festschreibung viele Personen ausschließen. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen entweder kein gültiger Pass vorliegt oder aber die Eintragung aufgrund von Behördenhandeln im Ausländerzentralregister nicht immer aktuell ist und somit betroffene Personen von Landesleistungen ohne Selbstverschulden ausgenommen wären.

Der Abschnitt 3 befasst sich mit dem Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Der Gesetzentwurf sieht eine klare Einschränkung des bisherigen Tätigkeitsfeldes des Landesbeauftragten vor, der laut Gesetzentwurf nur noch für die auf Dauer in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer und Aussiedler_innen zuständig sein soll. Das konterkariert schon den Titel der Stelle, schränkt den Handlungsspielraum deutlich ein und definiert eigentlich einen Integrationsbeauftragten des Landes.

Wir setzen uns für die Beibehaltung des umfangreichen Aufgabenfeldes des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ein, der für uns ein wichtiger (wenn nicht sogar der wichtigste) Kooperations- und Gesprächspartner in allen Fragen der Flüchtlings-, Migrations- und Integrationsarbeit in Schleswig-Holstein ist. Die Stelle des Landesbeauftragten sollte angemessen und umfangreich ausgestattet sein, um den aktuellen Bedarfen und Anforderungen gerecht werden zu können. Wir erinnern daran, dass neben dem Landesbeauftragten auch noch der Integrationsbevollmächtigte des Landes in Ergänzung und Abstimmung mit dem Landesbeauftragten in allen Fragen der Integration umfangreich tätig ist.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir die Erstellung eines Migration-, Partizipations- und Integrationsgesetzes für Schleswig-Holstein als sinnvoll betrachten, die weitestgehend die jetzigen Standards der Migrations- und Integrationspolitik des Landes festschreiben sollte und die Möglichkeiten des Landes bei der Gestaltung der Migrations- und Integrationspolitik nutzt. Wir sind jederzeit bereit, wie in den letzten Jahren auch, konstruktiv und umfassend bei der Erarbeitung und Erstellung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Naß
Landespastor